



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgebührengesetz)

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gebühren an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgebüh-
rengesetz) - Entwurf der Landesregierung -**

A. Problem

Seit dem 1. September 1998 arbeiten Hochschulen aus sieben Bundesländern im Rahmen des Bundesleitprojektes Virtuelle Fachhochschule zusammen. Auch Schleswig-Holstein ist durch die Fachhochschule Lübeck in das Projekt eingebunden, die gleichzeitig die Rolle der Konsortialführung einnimmt.

In einem Verbundvertrag zwischen bisher sieben Hochschulen haben die beteiligten Hochschulen sich verpflichtet, klar definierte Studiengänge in Form von virtuellen Studienangeboten zu unterbreiten. Diese zukunftsgerichtete neue Form von Studienangeboten erfordert besondere Dienstleistungen der Hochschulen. Diese resultieren aus der besonders aufwendigen Vorhaltung und intensiven Nutzung der Online-Kommunikationswege für den Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden. Diese besonderen Dienstleistungen gehen über den sächlichen Aufwand für herkömmliche Präsenz- Studiengänge hinaus.

Dadurch entstehen Ausgaben, die in der Kostenkalkulation der Virtuellen Fachhochschule durch Gebühreneinnahmen abgedeckt werden müssen. Ohne diese ist eine dauerhafte Finanzierung dieser Angebote für die Fachhochschulen nicht realisierbar. Dieses betrifft die weiterbildenden Studienangebote ebenso wie die grundständigen. Damit wird jedoch die im Hochschulgesetz normierte generelle Gebührenfreiheit für das grundständige Studium nicht angetastet.

Alle an dem Projekt beteiligten Länder haben daher beschlossen, ab dem Sommersemester 2002 Gebühren für die besonderen Aufwendungen im Rahmen des Virtuellen Studiums von den Studierenden zu erheben.

Dazu ist es erforderlich, die notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen.

B. Lösung

Das Gesetz über die Gebühren an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Hochschulgebührengesetz) in der Fassung vom 28. April 1995 normiert in § 3 bereits einige klar definierte Gebührentatbestände. Durch Ergänzung des § 3 des Hochschulgebührengesetzes um einen Gebührentatbestand für besondere Dienstleistungen im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen kann die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen werden. Auf dieser Basis können dann durch Verordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die einzelnen gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze bestimmt werden. Diese sollen nach Absprache der beteiligten Hochschulen und Länder in gleicher Höhe von jedem Land erhoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

In der Gesamtkostenkalkulation der Virtuellen Fachhochschule werden die Gebühreneinnahmen, deren Höhe erst im Rahmen einer Verordnung des Landes festgelegt werden, dazu beitragen, dass die Belastung des Grundetats der Hochschule verringert wird.

E. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Hochschulgebührengesetzes
- Entwurf der Landesregierung -
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgebührengesetzes**

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 209), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt

„4. eine besondere Dienstleistung im Rahmen virtueller Studienangebote der Hochschulen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Begründung:

Insgesamt sieben Hochschulen aus Schleswig-Holstein und sechs weiteren Bundesländern beteiligen sich an dem zukunftsweisenden Bundesleitprojekt Virtuelle Fachhochschule. Aus Schleswig-Holstein ist die Fachhochschule Lübeck beteiligt und gleichzeitig Konsortialführerin des Vorhabens.

Da die im Modellprojekt entwickelten virtuellen Studiengänge in personeller und materieller Hinsicht spezielle Dienstleistungen erfordern, die über den Aufwand für herkömmliche Präsenz-Studiengänge hinausgehen, haben alle beteiligten Länder sich darauf verständigt, für diesen Mehraufwand Gebühren auch im Zusammenhang mit grundständigen Studiengängen einzuführen, die an allen beteiligten Hochschulen in gleicher Höhe erhoben werden. Die Ergänzung in § 3 des Hochschulgebührengesetzes schafft die dafür notwendige Rechtsgrundlage.